

# **Satzung**

der Verbrauchsstiftung bürgerlichen Rechts

## **Cochrane Deutschland Stiftung**

mit dem Sitz in Freiburg

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen

Cochrane Deutschland Stiftung

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg i. Brsg.

(3) Die Stiftung ist eine nicht auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts (Verbrauchsstiftung), die nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg errichtet wurde.

### **§ 2**

#### **Dauer der Stiftung, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung besteht vorbehaltlich der Regelungen in §§ 14 und 15 für die Dauer von mindestens 10 Jahren.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 3**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) unabhängigen, global vernetzten, evaluativ und systematisch durch Übersichtsarbeiten aufbereitetem Wissenstransfer in der Medizin zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung in Deutschland.

b) den Transfer von medizinisch-wissenschaftlichem und praktischem Wissen in die Fachkreise und Öffentlichkeit, sei es durch Veröffentlichungen, Vorträge, Beiträge in Zeitschriften, über den Nutzen medizinischer Therapien, die Durchführung von Schulungen und Fachtagungen, systematische Literaturrecherche und Ausarbeitung von Leitlinien,

schließlich die Ausbildung und Unterstützung von Multiplikatoren aus allen Bereichen des Gesundheitswesens,

c) Zugang zu der Nutzung von jeweils aktualisierten Veröffentlichungen, insbesondere von wissenschaftlichen und klinischen Studien, systematischen Übersichtsarbeiten, insbesondere zur Nutzung der „Cochrane Library“, einer globalen Datenbank,

d) die Unterstützung von Fachexperten bei der Suche nach klinischen Studien zur umfassenden Sichtbarmachung vorhandener Evidenz,

e) Forschung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Methodik zur Verbesserung der Qualität systematischer Übersichtsarbeiten und darauf aufbauender Ausarbeitungen,

f) Beratung bei der Erstellung systematischer Übersichtsarbeiten und anderer Evidenzsynthesen,

g) Vertretung in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen der evidenzbasierten Medizin.

Bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks soll sich die Stiftung an den Leitlinien der Cochrane Collaboration, eine Company Limited by Guarantee (CLG) nach englischem Recht mit dem Status der Gemeinnützigkeit, orientieren. Die Leitlinien sind dieser Satzung als **Anlage** beigelegt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## **§ 4**

### **Steuerbegünstigung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist auch berechtigt, sich als Förderstiftung i.S. v. § 58 Nr. 1 AO zu betätigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Steuerlich unschädliche Betätigungen nach Maßgabe von § 58 AO sind zulässig. Vor allem darf die Stiftung nach § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.v. § 3 zuwenden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung wird ihre gemeinnützigen Zwecke unmittelbar oder mittelbar selbst verwirklichen. Sie kann hierzu Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten.

(5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in- und ausländischer Hilfspersonen i.S.v. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst verrichtet.

Die Stiftung wird die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu derartigen Hilfspersonen jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

## **§ 5 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung**

(1) Das der Stiftung von dem Stifter durch das Stiftungsgeschäft zugesagte Vermögen ist, soweit nicht in § 5 Abs. 2 abweichend geregelt, unmittelbar für die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen.

Der Vorstand soll jedes Jahr 10% des Anteils eines Barvermögens in Höhe von EUR 100.000,00 zur Archivierung von Veröffentlichungen, Beiträgen in Zeitschriften, recherchierter Literatur, von klinischen Studien und systematischen Übersichtsarbeiten in einer Datenbank und zur Verwaltung des Archivguts verbrauchen.

Sonstige Mittel (insbesondere die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland) soll der Vorstand insbesondere zur Verwirklichung des sonstigen Stiftungszwecks verbrauchen, ohne dass insoweit ein bestimmter linearer oder degressiver Vermögensverzehr erfolgen muss.

(2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter unterliegen ebenfalls dem Vermögensverzehr durch Zweckverfolgung, wenn diese nicht anderes bestimmt haben. Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

(3) Die Mittel der Stiftung sind gem. § 52 AO zur Erfüllung des Stiftungszwecks unmittelbar zu verwenden und, soweit sie nicht zeitnah verwendet werden möglichst ertragsbringend anzulegen. Einer Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung unterliegt die Stiftung als Verbrauchsstiftung nicht, es sei denn, Förderrichtlinien des Zuwendenden geben eine zeitnahe Verwendung der Mittel vor.

(4) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauerhaften und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Stiftung dienlich sind.

(5) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle zur Verwirklichung des Stiftungszwecks in § 3 genannten Maßnahmen gleichzeitig und in gleichem Maße zu verfolgen. Der Vorstand entscheidet – nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrats (§ 9 Abs. 1) – darüber, welche Maßnahmen jeweils vorrangig zur Erfüllung des Zwecks verfolgt werden.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat sowie
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung und führt deren Geschäfte. Er besteht aus zwei Mitgliedern, dem geschäftsführenden und dem wissenschaftlichen Vorstand. Beide Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Stiftung im Rahmen einer Gesamtgeschäftsführungs- und Gesamtvertretungsberechtigung gleichberechtigt. Der Stiftungsrat kann den Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsmacht sowie Einzelgeschäftsführungsbefugnis einräumen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(2) Der erste Vorstand wird von dem Stifter, im Übrigen wird der Vorstand von dem Stiftungsrat berufen.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, wenn nicht bei der Bestellung Abweichendes bestimmt wird. Bis zur Neuberufung des Vorstands bleibt der bisher amtierende Vorstand kommissarisch im Amt. Die Abberufung des Vorstands ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Vorstandsmitglieder scheidern mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus.

(4) Über die Mittelverwendung und sonstige Geschäfte entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Satzung, der Stiftungsrat oder die Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt.

(5) Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stiftung.

## **§ 8 Weitere Aufgaben des Vorstands, Geschäftsordnung für den Vorstand**

(1) Neben den in § 7 geregelten Aufgaben hat der Vorstand der Stiftung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen, dem Stiftungsrat zur Zustimmung vorzulegen und der Stiftungsbehörde nach der Zustimmung zu übersenden. In der Jahresrechnung ist zwischen dem linearen Verbrauch des Barvermögens in Höhe von anfänglich EUR 100.000,00 zu Archivierungszwecken, dem Verbrauch der sonstigen Mittel der Stiftung und demjenigen Vermögen, das nicht zum Verbrauch bestimmt ist, zu differenzieren.

(2) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat über die Angelegenheiten der Stiftung zu berichten und ihm Rechnung zu legen.

(3) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat 10 Monate vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Planung für das folgende Geschäftsjahr, insbesondere eine Einnahmen- und Ausgabenplanung, soweit möglich unter Nennung beabsichtigter Förderungs- und sonstiger Maßnahmen (Jahresplanung), zur Zustimmung vorzulegen.

(4) Der Stiftungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der insbesondere ein Katalog von Geschäften geregelt werden kann, die der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Stiftungsrats bedürfen.

## **§ 9 Stiftungsrat**

**(1)** Der Stiftungsrat beschließt über die Jahresplanung, ggf. die Mittelverwendung, ferner über die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht, den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, er überwacht den Vorstand und ist diesem gegenüber neben der Vorgabe einer Geschäftsordnung weisungsbefugt. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und legt dessen Vergütung im Rahmen der §§ 4 Abs. 3 und 7 Abs. 5 fest. Im Übrigen ist der Stiftungsrat zur Vertretung der Stiftung nicht berechtigt.

**(2)** Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

**a)** dem/der Leitende(n) Ärztliche(n) Direktor(in) des Universitätsklinikums Freiburg,

**b)** dem/der Dekan(in) der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,

**c)** zwei vom Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland entsandten Personen,

**d)** einer vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) der Stiftung für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen entsandten Person und

**e)** einer von der Cochrane Collaboration CLG, London, United Kingdom, entsandten Person.

**(3)** Die Dauer der Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder gemäß Abs. 2 lit. a) bis lit. e) ist unbefristet. Sie können aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Entsendungsberechtigten gem. lit. c) abberufen und ersetzt werden. Die jeweils Entsendungsberechtigten können die Stiftungsratsmitglieder gemäß Abs. 2 lit. c) bis lit. e) jederzeit abberufen bzw. ersetzen.

**(4)** Jedes Stiftungsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Die Niederlegung durch die Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Abs. 2 lit. a) und lit. b) hat gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, ersatzweise gegenüber allen anderen Stiftungsratsmitgliedern zu erfolgen. Die Stiftungsratsmitglieder gemäß Abs. 2 lit. c) bis lit. e) haben ihre Amtsniederlegung gegenüber ihren Entsendeberechtigten zu erklären, die hierüber die übrigen Stiftungsratsmitglieder informieren. Mit dem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds aus seiner Funktion nach Abs. 2 lit. a) und lit. b) scheidet es aus dem Stiftungsrat aus.

**(5)** Mit Erreichen des 70. Lebensjahres scheiden Stiftungsratsmitglieder aus dem Stiftungsrat aus. Die nicht betroffenen Stiftungsratsmitglieder gemäß Abs. 2 lit. a) und lit. b) können Gegenteiliges beschließen. Entsprechendes gilt für die Entsendeberechtigten hinsichtlich der Stiftungsratsmitglieder gemäß Abs. 2 lit. c) bis lit. e). Ein solcher Beschluss kann für die betroffene Person mehrfach gefasst werden.

**(6)** Der Vorsitzende des Stiftungsrats, sein Stellvertreter sowie der Schriftführer werden von dem Stiftungsrat bestimmt. Das Stiftungsratsmitglied gemäß Abs. 2 lit. e) kann weder Vorsitzender noch Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats sein.

(7) Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden notwendigen Aufwendungen sind zu erstatten.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Stiftungsrats, Vetorecht**

(1) Der Stiftungsrat erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen, im Falle des Einverständnisses aller Stiftungsratsmitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax, E-Mail oder sonst in Textform. Der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Stiftungsrats mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein, legt die Tagesordnung fest und erstellt Beschlussvorlagen. Jedes Stiftungsratsmitglied ist berechtigt, die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen zu ergänzen, wobei die Ergänzungen sämtlichen Stiftungsratsmitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung bzw. im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren vor Fristablauf für die Abgabe von Voten zugegangen sein müssen. Beschlüsse des Stiftungsrats müssen in jedem Fall in einem in Textform gehaltenen Protokoll niedergelegt sein, das sich auch aus in Textform gehaltenen Einzelvoten zusammensetzen kann. Im Zweifel ist der Vorsitzende des Stiftungsrats Protokollführer.

(2) Soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, werden die Beschlüsse des Stiftungsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats gefasst. Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt oder vertreten ist. Vollmachtserteilung ist möglich; sie hat in Textform zu erfolgen. Die Vollmachtsurkunden sind dem Protokoll anzuhängen. Jedes stimmberechtigte Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stiftungsratsmitglied gem. § 9 Abs. 2 lit. e) ist nicht stimmberechtigt. Es hat jedoch ein Teilnahme- und Rederecht an bzw. in allen Stiftungsratssitzungen.

(3) Die Beschlussfassung über die Einräumung von Einzelgeschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1), Jahresplanung (§ 9 Abs. 1), Weisungen des Stiftungsrats gegenüber dem Vorstand über die Mittelverwendung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (§§ 7 Abs. 4, 9 Abs. 1), die Berufung des Vorstands (§ 7 Abs. 2) und über die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (§ 11 Abs. 1) dürfen nicht gegen die Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats gem. § 9 Abs. 2 lit. c) erfolgen (Vetorecht). Dies gilt für die Jahresplanung und die Mittelverwendung nur, soweit finanzielle Mittel der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind. Unter Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen im Sinne von Satz 1 sind solche zu verstehen, die mehr als 1% der von der Bundesrepublik Deutschland jährlich zugewandten Mittel betreffen. Das Vetorecht kann von den Stiftungsratsmitgliedern gem. § 9 Abs. 2 lit. c) nur einheitlich ausgeübt werden.

(4) Weitere Einzelheiten der Beschlussfassung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Stiftungsrat gibt.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Stiftungsrat bestellt nach Anhörung des Vorstands einen Wissenschaftlichen Beirat, der den Vorstand und den Stiftungsrat in allen inhaltlichen Fragen, insbesondere solchen der Art und des Umfangs der Zusammensetzung multidisziplinärer Teams, der Bewertung und des Transfers von Forschungsergebnissen, Trainingsprogrammen, in methodischen Fragen, bspw. methodisch-systematischer Übersichtsarbeiten, und in Fragen der Einbindung und Information der Öffentlichkeit berät und unterstützt.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist grundsätzlich zulässig. Sie darf jedoch einer neutralen, konstruktiv kritischen Beratung und Unterstützung der Stiftung nicht entgegenstehen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt der Wissenschaftliche Beirat einen Vorsitzenden, den Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung sind die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nicht berechtigt.

(3) Auf Anforderung hat der Vorstand dem Wissenschaftlichen Beirat über Angelegenheiten der Stiftung zu berichten. Für die Beschlussfassungen des Wissenschaftlichen Beirats gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 2, soweit anwendbar, entsprechend. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Wissenschaftliche Beirat zu geben berechtigt ist.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden notwendigen Aufwendungen sind zu erstatten.

## **§ 12 Haftungsbegrenzung**

Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

(1) Jede Änderung dieser Satzung soll die nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrats mit der qualifizierten Mehrheit von 4/5 der vorhandenen Stimmen. Der Stiftungsrat wird den Stifter sowie den Vorstand der Stiftung zuvor informieren und anhören.

(3) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde und ist, soweit die Möglichkeit besteht, dass von den Änderungen die Gemeinnützigkeit berührt wird, zuvor mit der Finanzverwaltung abzustimmen.

## **§ 14**

### **Umwandlung der Verbrauchsstiftung**

Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Änderungen der Satzung die Stiftung als Verbrauchsstiftung in eine auf unbestimmte Dauer (Ewigkeit) ausgerichtete, gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts umwandeln (Ewigkeitsstiftung). §§ 13, 15 und 16 bleiben unberührt.

## **§ 15**

### **Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

(1) Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, die Stiftung mit einer anderen Stiftung oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zusammenlegen oder den Zweck der Stiftung ändern, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung so grundlegend geändert haben, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

Der Beschluss des Stiftungsrats über die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung oder die Änderung des Stiftungszwecks nach Abs. 1 ist (i) mit qualifizierter Mehrheit von 4/5 der vorhandenen Stimmen zu fassen und bedarf (ii) der vorherigen Information sowie der Anhörung des Stifters und des Vorstands. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung oder die Änderung des Stiftungszwecks bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen der Stiftung an den Stifter, das Universitätsklinikum Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die denjenigen in § 3 möglichst entsprechen, zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Unterrichtung, Mitwirkung der Stiftungsbehörde**

(1) Die Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(2) Auf Anforderung ist die Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Hiervon unabhängig ist ihr jeweils unverzüglich und unaufgefordert die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

## **§ 17**

### **Finanzverwaltung**

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.